

HTSV – Beitragsordnung



§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im HESSISCHER TAUCHSPORTVERBAND e.V. (HTSV) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Sie können erhoben werden

- als Aufnahmegebühr
- als Jahresbeitrag und
- als Sonderumlage.

Sie sind in Euro zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die jeweilige Höhe des Beitrages.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Verbandsmitglieder, nämlich

- a) ordentliche Mitglieder (Vereine iSd. § 8 I. und II. der HTSV-Satzung)
- b) Fördermitglieder (§ 9 der HTSV-Satzung)

2. Die Beitragspflicht zu 1a) beginnt mit dem folgenden 1. Januar eines Jahres.

3. Die Beitragspflicht zu 1b) beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats.

§ 3 Befreiungen

Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für

- ordentliche Mitglieder Euro 0 (Null)
- Fördermitglieder Euro 0 (Null)

2. **Der Jahresbeitrag beträgt derzeit:**

- a) Euro 2,30 (zweieurounddreißig) je aktives Mitglied eines ordentliche Mitglieder,
- b) Euro 300.- (Dreihundert) für Fördermitglieder.

3. Sonderumlagen werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Berechnungsgrundlagen

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages ist bei ordentlichen Mitgliedern die namentliche Mitgliedermeldung des Vereins beim LSBH des Vorjahres des lfd. Beitragsjahres. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt je aktives Mitglied € 2,30 (Zweieuro und dreißigcent zum Zeitpunkt des Erlasses der Beitragsordnung).

§ 6 Beitragsentrichtung

1. Alle Beiträge werden von dem HTSV erhoben. Das beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, dem HTSV eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Mitglied teilt dem HTSV Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos der deutschen Niederlassung eines Kreditinstituts mit, von dem der Beitrag eingezogen werden kann.
2. Jedes Mitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, daß für den einzuziehenden Betrag ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom HTSV zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch kann eine Bearbeitungsgebühr von Euro 10.- (zehn) erhoben werden.

§ 7 Beitragsfälligkeit

Unbeschadet der Regelung in § 6 ist der Beitrag für ordentliche Mitglieder zum 01.03. des Beitragsjahres fällig. Wird die Beitragsrechnung erst nach dem 01.03. dem Verein zugeschickt, ist sie spätestens 14 Tage nach Zugang zu bezahlen.

§ 8 Verzugsfolgen

Ist der Beitrag nicht bis zum 1.5. des Beitragsjahres eingegangen, so wird der Beitrag formlos vorläufig auf 130% des Vorjahresbetrages festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 21.03.2010 in Kraft.